



KULTUSMINISTER KONFERENZ

Empfehlung der Kultusministerkonferenz zum Einsatz digitalisierter Lehr- und Lernformate zur Beibehaltung des Fachklassenprinzips in der Berufsschule

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 09.09.2021)

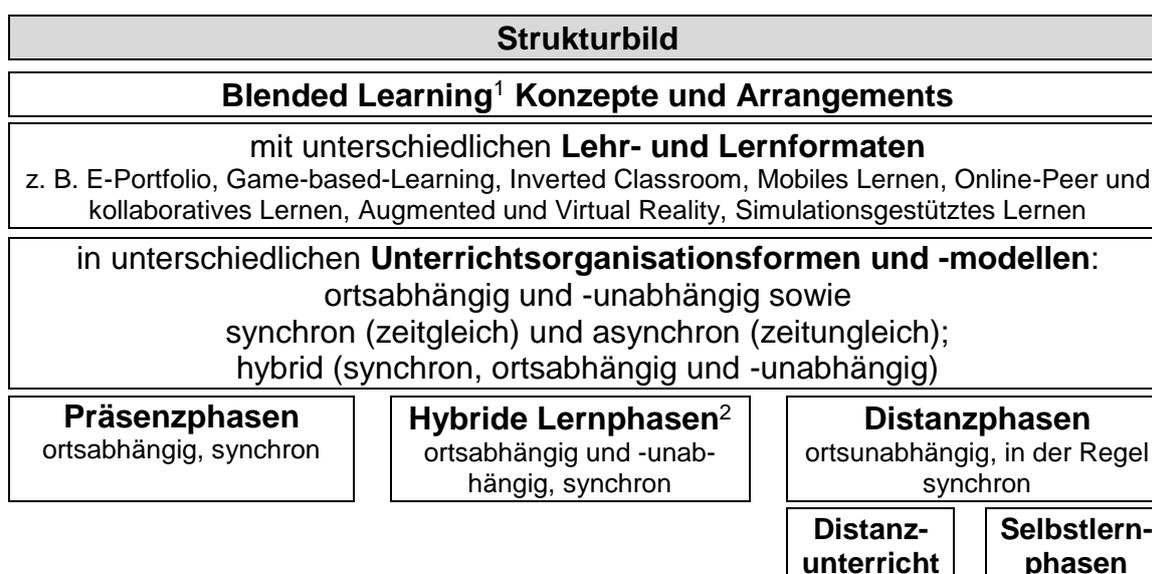
Mit der zunehmenden Transformation von Arbeits- und Geschäftsprozessen in der Arbeitswelt geht auch eine vermehrte Digitalisierung von Unterricht in der Berufsschule einher. Bei der Gestaltung des Unterrichts sind insbesondere die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler, die zu fördernde Fach-, Selbst- und Sozialkompetenz sowie der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Berufsschule maßstabsbildend.

Die gestiegene wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung der Informations- und Kommunikationstechnologien erfordert Anpassungen in allen Fachbereichen sowie die Stärkung umfassender Handlungskompetenzen.

Heterogenität der Lerngruppen, unterschiedliche Anforderungen der Ausbildungsberufe sowie die Spezialisierung und Differenzierung der Ausbildungsberufe führen zu unterschiedlichen Umfängen und Ausprägungen der Nutzung digitalisierter Lehr- und Lernformate.

Die in der Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.12.2016 in der Fassung vom 07.12.2017) formulierten Anforderungen an die berufliche Bildung finden in dieser Empfehlung Berücksichtigung (Anwendung und Einsatz von digitalen Geräten und Arbeitstechniken, personale berufliche Handlungsfähigkeit, Selbstmanagement und Selbstorganisation, Datenschutz und Datensicherheit, kritischer Umgang mit digital vernetzten Medien und den Folgen der Digitalisierung für die Lebens- und Arbeitswelt).

Für die Umsetzung der Empfehlung sind unterschiedliche Formate und Organisationsformen des Lehrens und Lernens auf Distanz denkbar. So können ortsabhängige und ortsunabhängige, synchrone (zeitgleiche) und asynchrone (zeitungleiche) Unterrichtsorganisationsformen in Betracht gezogen werden.



¹ Unter Blended Learning ("blended": "gemixt, zusammengemischt") versteht man die Kombination von unterschiedlichen Methoden und Medien, etwa aus Präsenzunterricht und E-Learning. Im wissenschaftlichen Kontext spricht man auch vom Lernen im Medienverbund oder von hybriden Lernarrangements. (Quelle: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/blended-learning-53492>, abgerufen am 04.09.2020)

² Zeitgleicher Unterricht von Teilgruppen im Präsenzunterricht und Teilgruppen im Distanzunterricht.

Die nachfolgenden Kriterien zeigen auf, unter welchen umfänglichen Planungs- und Abstimmungserfordernissen mit Ausbildungsbetrieben, Kammerorganisationen, Schulträgern und Schulaufsicht sowie ggf. anderen Ländern entsprechende Vorhaben stehen müssen.

Die Kultusministerkonferenz empfiehlt für die Nutzung digitalisierter Lehr- und Lernformate grundsätzlich die Berücksichtigung folgender Kriterien:

1. Didaktisch-curriculare Kriterien

Die Vorgaben der Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.03.2015 in der jeweilig gültigen Fassung) im Hinblick auf Aufgaben, Ziele, Organisation und Dauer, Unterrichtsumfang und Lehrpläne, Abschlüsse und Zeugnisse werden im Präsenz- und Distanzunterricht eingehalten.

Digitalisierte Lehr- und Lernformate werden in die Unterrichtsvorgaben der Länder und in die didaktisch-curriculare Planung der Berufsschulen eingebunden. Ein spezifisches Konzept zur Lernerfolgskontrolle und zur Leistungsbewertung wird entwickelt.

In der Regel sind synchrone (zeitgleiche) Lernphasen zu gestalten. Die Voraussetzungen für synchrones Lehren und Lernen - geeignete Blended Learning Konzepte und Arrangements mit digitalen Modulen, die ein eigenständiges Lernen mit Binnendifferenzierung ermöglichen – müssen gegeben sein.

Die für Einbindung von asynchronen Lernphasen in den Unterricht der Berufsschule maßgeblichen individuellen Voraussetzungen der Lernenden müssen gegeben sein. Die Lernortpartner müssen über zeitliche Verschiebungen informiert werden.

Didaktisch-methodische Besonderheiten des Lehrens und Lernens auf Distanz und der Verknüpfung mit dem Präsenzunterricht hinsichtlich der Klärung der Lernvoraussetzungen, der Gestaltung von Lernsituationen und der Steuerung und Evaluation von Lehr- und Lernprozessen werden berücksichtigt. Hierzu gehören auch Aspekte der pädagogisch-didaktischen Begleitung, des Feedbacks und der Leistungsbewertung. Aspekte der Chancengerechtigkeit gehen in die Planung und Gestaltung ein.

Die Potentiale digitaler Lehr- und Lernformate werden zur Unterstützung der Lehr- und Lernprozesse und der Förderung digitaler Kompetenzen genutzt. Sie bereiten auf die Chancen und Risiken einer zunehmend digitalisierten Welt vor.

2. Organisatorisch administrative Kriterien

Für den Distanzunterricht stehen mindestens Lernplattformen, die Videokonferenzsysteme und Chatfunktionen ermöglichen, zur Verfügung. Das kollaborative Arbeiten an Dokumenten mit der ganzen Lerngruppe und für Teilgruppen als Gruppen-

arbeit ist möglich. Regelungen über die Nutzung von Informations- und Kommunikationskanälen werden geschaffen. Die technischen und ergonomischen Voraussetzungen sind an allen Lernorten gegeben. Die Lehrkräfte verfügen über die entsprechenden Kompetenzen, um Distanzunterricht lernwirksam durchzuführen.

Der Umfang des Distanzunterrichts ist in den Ländern klar definiert und wird in der Regel den Anteil des Präsenzunterrichts mit Blick auf den Gesamtumfang des zu erteilenden Unterrichts innerhalb eines Ausbildungsjahres nicht überschreiten. Lernphasen in Distanz sind dem Präsenzunterricht gleichwertig. Die Teilnahme ist verpflichtend und der Ausbildungsbetrieb hat den Auszubildenden für die Teilnahme freizustellen.

3. Rechtliche Kriterien

Die Länder sichern bei der Umsetzung der unterschiedlichen Unterrichtsformate, gleich in welcher Organisationsform, in eigener Zuständigkeit ab, dass der Rechte- und Pflichtenkreis, der jeweils am Schulverhältnis Beteiligten, in qualitativer Hinsicht gewahrt bleibt. Dies betrifft zum Beispiel den Schutz der Schülerinnen und Schüler (u. a. Datenschutz, Versicherungsschutz, Aufsichtspflicht) aber auch die Chancengleichheit bei der Leistungsbewertung der Schülerinnen und Schüler, gleich ob in Präsenz- oder Distanzunterricht.

Die Kultusministerkonferenz empfiehlt zusätzlich zu den vorgenannten Kriterien bei länderübergreifender Beschulung nach der „Rahmenvereinbarung über die Bildung länderübergreifender Fachklassen für Schülerinnen und Schüler in anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.01.1984 in der jeweils geltenden Fassung) folgende Aspekte zu berücksichtigen:

4. Bei Fortschreibung der „Liste der anerkannten Ausbildungsberufe, für welche länderübergreifende Fachklassen eingerichtet werden, mit Angabe der aufnehmenden Länder (Berufsschulstandorte) und Einzugsbereiche“ ist durch das aufnehmende Land bei Änderungsanträgen bzw. Neuanträgen dem Ausschuss für Berufliche Bildung zur Beratung anzuzeigen, wenn an der aufnehmenden Berufsschule für den jeweiligen Ausbildungsberuf Distanzunterricht Anwendung finden kann.

Dies wird in der „Liste ...“ durch eine Fußnote mit „Distanzunterricht kann Anwendung finden“ beim aufnehmenden Berufsschulstandort gekennzeichnet.

5. Diese Anzeige erfolgt bei bilateralen Regelungen zwischen den Ländern gemäß Ziffer V. der „Rahmenvereinbarung über die Bildung länderübergreifender Fachklassen für Schülerinnen und Schüler in anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender“ (Beschluss der KMK vom 26.01.1984 in der jeweils geltenden Fassung) gegenüber dem jeweiligen anderen Land.
6. Zeugnisse werden von der Berufsschule des aufnehmenden Landes ausgestellt.